

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/177-179>

Rg **9** 2006 177 – 179

Uwe Walter

Recht logisch

lassen sich gewiss Irrtümer aufdecken, jedoch keine »Wahrheiten«. Das ist überzeugend nur, solange man dabei die Selbstreferenz meidet, das heißt: solange aus dem untersuchten Gegenstand keine Rückschlüsse auf den Untersuchenden gezogen werden. Die Geschichte der Geschichte ist jedoch ebenso Geschichte. Wollte sie deshalb vor fremden Irrtümern sicher sein, so muss sie zuerst über die eigenen Wahrheiten aufklären und vor allem eine Frage beantworten: Wie ist eine ideologiefreie oder richtige Geschichte überhaupt möglich? Dass sie möglich ist, setzt Tuori bereits durch seine eigene Arbeit voraus. Er fordert sie sogar, indem er annimmt, die Kenntnis der Geschichte helfe dazu, Selbstverwechslung, Ideologien und Idealisierung zu vermeiden. Gleichzeitig schweigt er sich aus, wie eine Geschichte

entsteht, die bar jedweder Ideologien und Ideale ist. Manche Historiker scheinen also mehr zu wissen als andere und können deshalb fremde Irrtümer aufdecken. Woher dieses Privileg? Verfügen sie über mehr Quellen oder über ein besseres Erkenntnisvermögen? – Tuori bietet darauf keine Antworten. Man hat den Eindruck, als ob er seine eigenen Erkenntnisprämissen apriorisiert. Sofern dies nicht gewollt ist, muss Tuori auf die Subjekt-Rolle verzichten und alles, was er über sein Objekt behauptet, zugleich als Aussage über sich selbst hinnehmen. Im ersten Fall unterläge er einem Ideal, im zweiten müsste er sich der eigenen Kritik stellen, und ob er siegen würde, ist offen.

Jani Kirov

Recht logisch*

Die Kompetenzenvereinigung in einer Forscherpersönlichkeit ist ferne Erinnerung, der interdisziplinäre Dialog weitgehend abgerissen. In der neueren althistorischen Debatte um die politische Kultur der Republik spielt das römische (Privat-)Recht als bedingender und bedingter Faktor von Stabilisierung und Veränderungsdynamik so gut wie keine Rolle mehr.¹ Es mag dem einzigartigen, die Welt der geschichtlichen Römer weit transzendierenden Erfolg dieses Rechts als System und Diskurs geschuldet sein, dass selbst seine Historiker in erster Linie den Abstraktionsgrad preisen, die universale Anpassungsfähigkeit, handele es sich doch um ein »Recht der reinen Vernunft«, ganz frei »von zeitlich bedingten Anschauungen« und somit

der ideale Ordnungsrahmen für die Austauschgerechtigkeit in marktwirtschaftlichen Beziehungen »zwischen gleichrangigen Menschen« (U. Manthe). Wer so denkt, vermag zwar vielleicht in der Geschichte der *mancipatio* die Geschichte des römischen Rechts zu entdecken, doch zu einem differenzierten Bild der römischen Geschichte trägt er nichts bei. Einen Reflex dieser systematischen Autonomisierung und historischen Neutralisierung, die zugleich als Akt der Reinigung fungiert, bildet die unter Romanisten gängige Gegenüberstellung von (gutem) Recht und (schlechter) Rhetorik. Die römischen Juristen bauten demnach saubere Begriffe und überzeitlich brauchbare Systeme, die Gerichtsredner und Gesetzesrogatoren hingegen, ganz dem ago-

* JANI KIROV, Die soziale Logik des Rechts. Recht und Gesellschaft der römischen Republik, Göttingen: V & R unipress 2005, 223 S., ISBN 3-89971-258-7

1 Der Autor des vorliegenden Buches exemplifiziert dies am Beispiel von KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP, Rekonstruktionen einer Republik, München 2004.

nen Augenblick und ihrer politischen Karriere zugewandt, schleppten ihre Togen durch den »Bodensatz des Romulus« (Cic. Att. 2,1,8).

Vor diesem Hintergrund erbringt Jani Kirov in seiner Freiburger althistorischen Dissertation in erster Linie eine Historisierungsleistung, indem er das Recht als Praxis in der Welt des republikanischen Rom analysiert und rekontextualisiert. »Historiker sind«, so seine bündige Positionsbestimmung (205), »nicht gezwungen, sich an den ›point d'honneur‹ der Jurisprudenz zu halten, an die Eigenreferenz und Semantik des Rechts«. Es wirkt wie ein Nebenprodukt dieser bewussten Unbefangenheit, wenn der Autor dabei scheinbar einleuchtende Kongruenzen zwischen antikem und modernem Begriffsgebrauch wie etwa die Unterscheidung von *publicum* und *privatum* als »false friends« entlarvt. Kirov blickt nicht auf das Produkt, sondern auf die Akteure und arbeitet überzeugend heraus, was einen Kenner der historischen Forschung zu dieser Epoche freilich nicht zu überraschen vermag: Recht, Rhetorik und Politik waren in der römischen Republik untrennbar miteinander verbunden, weil sie von ein- und derselben gesellschaftlichen Elite praktiziert, nein, eher: gelebt wurden. Die *iuris prudentia* konnte so nicht Profession sein, sondern musste Handlungsmuster und soziale Rolle neben den anderen *officia* bleiben, auch Teil der aristokratischen Euergesie; ihre Weitergabe vollzog sich folgerichtig durch Sozialisation, nicht durch Unterricht.

Der erste Abschnitt des Buches behandelt die zivile Rechtsordnung, wobei Praxis und Diskurs republikanischer Jurisprudenz sehr viel mehr Raum erhalten als die Gesetzgebung. Der politische Kontext des Rechts wird im zweiten Abschnitt genauer vermessen. Zunächst rekapituliert Kirov den besonderen Charakter des öffentlichen Amtes in Rom generell, der eine

Autonomisierung der Jurisprudenz nachhaltig verhinderte. Weitere Unterkapitel befassen sich mit der Jurisdiktion des Stadtprätors und der prozessualen Praxis, dargetan am Beispiel von P. Quinctius, den wir durch Ciceros früheste Prozessrede kennen.

Die Mechanismen seiner Schöpfung und Geltung ließen das Recht in Rom zur Sphäre des Politischen gehören. Da diese Sphäre aber die gesellschaftliche Ordnung und Hierarchie sowie deren Deutungs- und Stabilisierungsmechanismen geradezu reproduzierte, kam es auch im – stets öffentlichen – Begehren und Zuerkennen von Recht immer darauf an, wer begehrte und zuerkannte. Der Rechtsbegriff konnte daher kein substantieller sein, sondern hing stets ab von der sozialen Rolle der Akteure. Auch Gesetze waren in diesem Sinne eher Ausdruck eines – manchmal durchaus situativen – Konsenses über bestimmte gemeinsame Handlungsmaximen und -regulative. Weil Gesetze nicht sanktionierte Steuerelemente einer staatlichen Ordnung waren, konnten sie leicht deklaratorischen Charakter erhalten oder schlicht missachtet werden. Wenn Kirov das republikanische Gesetz dennoch als einen »Mechanismus der Objektivierung kollektiver Normen« (57) bezeichnet, so dürfte er die Homogenität des gesellschaftlichen Willens indes stark überschätzen, zumindest für die späte Republik. Auch der Abriss von Ciceros Haus durch seinen Feind Clodius war in die Form eines Gesetzes gegossen;² die Verabschiedung von Gesetzen *per vim* thematisiert Kirov gar nicht. Gleiches gilt für seine Sicht auf den spätrepublikanischen »Legalismus«: »Verrechtlichung des sozialen Lebens und Institutionalisierung aristokratischer Macht waren zwei Seiten einer Medaille« (105) – das klingt gut, stimmt aber nicht, weil damit die Erosion eben dieser Macht verkannt wird. Gerade weil das Recht

2 K.s Überlegungen machen das Fehlen einer neueren umfassenden Behandlung des republikanischen Gesetzes in allen Facetten, die an JOCHEN BLEICKENS »Lex publica« von 1975 anzuknüpfen hätte, noch deutlicher. K. zitiert BLEICKENS Buch oft, setzt sich aber nirgendwo gründlich mit dessen Prämissen und Resultaten auseinander – anders als mit den promi-

nenten Romanisten der Väter- und Großvätergeneration.

eine Funktion aristokratischer Herrschaftspraxis war, mussten der Legitimitätsverlust und die zunehmende Herrschaftsunfähigkeit der regierenden Klasse sehr rasch auch auf den Tauschplätzen des Rechts offensichtlich werden, nicht nur im öffentlichen Recht, zumal bei den Reputationsverfahren, sondern auch in den juristischen Nachbeben der sullanischen Gewaltherrschaft. K. repolitisiert das römische Recht mit guten Gründen, zugleich aber irenisiert er die politische Praxis zumindest eines wichtigen Teils seines Untersuchungszeitraums. Seine treffenden Bemerkungen über die »Agonalität der juristischen Kontroversen« (108) und die eben durch das Recht eröffneten »nicht geahnte(n) Möglichkeiten des Streits und Dimensionen des Streitbaren« (196) hängen daher etwas in der Luft.

Das römische Amt zog seine Autorität nicht zuletzt aus dem Sozialprestige seines Trägers, ebenso stellte die republikanische Staatlichkeit die Oberfläche der gesellschaftlichen Ordnung und des Kommentars innerhalb der Oberschicht dar. Kirov braucht diese althistorischen Allgemeinplätze, um die romanistischen Modernismen aus dem Bild von der *res publica* – Kompetenzteilung, Spezialisierung, Autonomisierung, Professionalisierung, um nur einige zu nennen – zu exorzieren. »Das Recht«, so stellt er an anderer Stelle gegen die in dieser Disziplin offenbar herrschenden Prämissen klar (196), »präsentierte nur einen Ausschnitt aus der Wirklichkeit und kann deshalb dem Handeln nicht als Grundlage unterstellt werden«. Interessanter für den Historiker und auch innovativer lesen sich die an-

schließenden Überlegungen zum Edizieren des Stadtprätors.³ Hier finden sich auch anregende Sätze zum Problem von Kontingenz und Emergenz⁴ sowie zum situativ-praktischen Charakter von beabsichtigten Veränderungen allgemein.

Kirov argumentiert durchweg auf hohem intellektuellem Niveau. Die überschaubaren Gruppen der gelehrten Schwurzeugen, mit denen und wider die er argumentiert, treten klar gegeneinander abgegrenzt auf, der Text liest sich stringent, Detailerörterungen sind in die Fußnoten verbannt. Unhöflich gegenüber dem Leser ist das Fehlen eines Registers, irritierend der Gebrauch von »sozial-politisch«, wo »soziopolitisch« gemeint ist. Insgesamt aber liegt hier zweifellos ein notwendiger und überzeugender erster Schritt vor, das so genannte Privatrecht als wesentliches Abbild und Regulativ gesellschaftlicher Beziehungen wieder in die Debatte um Eigenart und Metamorphosen der römischen Republik einzubringen. Wenn sich dabei ergeben sollte, dass das Recht, einmal hinreichend differenziert formuliert und schriftlich niedergelegt, qua seiner Grammatik und qua seines Anspruchs auf Widerspruchsfreiheit einer inneren Dynamik auf weitere Distinktionen und Präzisierungen hin unterlag, dann wird man ihm vielleicht am Ende mehr Evolutionspotential zutrauen und in ihm wieder mehr sehen als eine bloße Funktion der sozialen Hierarchie und der tradierten Ordnung. Winke dazu finden sich schon in diesem Buch.

Uwe Walter

3 Die Diskussion über die Entwicklung der Prätur hätte profitieren können von T. COREY BRENNAN, *The Praetorship in the Roman Republic*, Oxford 2000 (von K. nicht zitiert).

4 »Das Edikt war nicht allein Produkt der Praxis, sondern modellierte seinerseits die Praxis, indem es neue Möglichkeiten generierte. Es war bedingt und Bedingung zugleich.« (144) – »Das heißt,

daß Annuität keineswegs Änderbarkeit implizierte, daß überhaupt Temporalität nicht mit dem Gedanken an Variabilität verbunden war. ... Die Annuität deutet vielmehr darauf hin, daß ein Planen im Hinblick auf eine kontingente Zukunft nicht oder nur in einem sehr geringen Ausmaß möglich war.« (146 und 148). Vgl. demnächst UWE WALTER, *Struktur, Zufall, Kontingenz? Überlegungen*

zum Ende der römischen Republik, ersch. in: *Eine politische Kultur (in) der Krise? Die »letzte Generation« der römischen Republik*, hg. von KARL-JOACHIM HÖLKEKAMP u. ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs).